



GEMEINDE PRATTELN

Vertrag über die Führung einer Kreis- musikschule

vom

Vertragsentwurf vom 3.2.2011

Vertrag über die Führung einer Kreismusikschule

vom _____

Die Einwohnergemeinden Pratteln, Augst und Giebenach (Vertragsgemeinden),

gestützt auf § 34 Absatz 1 lit. a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, GemG)¹ und § 16 Absatz 1 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002,

beschliessen:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Die Vertragsgemeinden bilden gemeinsam die Trägerschaft einer Kreismusikschule.

² Der Zusammenschluss soll die wirtschaftliche Führung einer Musikschule mit zweckmässigen Strukturen ermöglichen und dient der besseren musikalischen Schulung und der entwicklungsgerechten Ausbildung.

³ Die administrative Führung der Kreismusikschule liegt bei der Einwohnergemeinde Pratteln.

§ 2 Aufgabe

¹ Die Kreismusikschule erweitert und vertieft den an den Schulen vermittelten Musikunterricht. Sie bietet eine musikalische Ausbildung, Instrumental- und Vokalunterricht sowie weitere musikbezogene Kurse an.

² Der Unterricht an der Kreismusikschule ist so zu gestalten, dass die Freude an der Musik geweckt, das Verständnis dafür gefördert und ein lebendiges Verhältnis zur Musik geschaffen wird.

II. Unterrichtsbedingungen

§ 3 Musikschülerinnen und -schüler

¹ Die Kreismusikschule steht in erster Linie Einwohnerinnen und Einwohnern der Vertragsgemeinden offen.

² Musikschülerinnen und -schüler bis zum 25. Altersjahr haben in der Regel Vorrang.

§ 4 Unterrichtsorte

Jede Vertragsgemeinde stellt kostenlos geeignete Räumlichkeiten für den Unterricht zur Verfügung.

§ 5 Unterrichtsangebot

¹ Das Mindestangebot richtet sich nach der kantonalen Bildungsgesetzgebung. Die Schulleitung legt das Mindestangebot nach Bedarf und Möglichkeit im Schulprogramm fest, welches vom Schulrat genehmigt wird. Darüber hinausgehende Unterrichtsangebote bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

² Das Unterrichtsangebot wird jährlich in geeigneter Form publiziert.

§ 6 Instrumente, Musikalien und Mobiliar

¹ Die Musikschülerinnen und -schüler stellen ihre Instrumente in der Regel selbst.

² Die Schulleitung beschafft im Rahmen des Budgets Spezialinstrumente, die für Ensembles von Bedeutung sind. Solche Instrumente werden mittels Vertrag an Musikschülerinnen und -schüler ausgeliehen. Die Schulleitung führt ein Inventar über die Instrumente und Musikalien.

³ Mit Ausnahme der Orchester-, Chor- und Ensembles-Stimmen sind die Musikalien durch die Musikschülerinnen und -schüler zu stellen.

⁴ Für die Kreismusikschule angeschaffte Instrumente, Musikalien und Mobiliar sind Eigentum der Einwohnergemeinde Pratteln. Während der Dauer dieses Vertrages ist eine Veräusserung nur mit Zustimmung aller Vertragsgemeinden zulässig.

III. Kostenbeiträge an den Musikunterricht

§ 7 Bemessung der Kostenbeiträge

¹ Für die Leistungen der Kreismusikschule wird von den Musikschülerinnen und -schülern pro Semester ein Kostenbeitrag erhoben. Volljährige und auswärtige Musikschülerinnen und -schüler ausserhalb des interkommunalen Schüleraustauschs haben einen kostendeckenden Kostenbeitrag zu entrichten.

² Der Kreismusikschulrat beantragt dem Gemeinderat Pratteln jährlich die Höhe der Kostenbeiträge und die Höhe von Rabatten für volljährige Musikschülerinnen und -schüler in Ausbildung, für besonders Begabte, für minderjährige Geschwister und für die Belegung mehrerer Fächer.

³ Der Gemeinderat Pratteln legt die Kostenbeiträge und Rabatte nach Vernehmlassung der Gemeinderäte der anderen Vertragsgemeinden in einer Verordnung fest, die auf alle Musikschülerinnen und -schüler der Kreismusikschule Anwendung findet. Der Gemeinderat Pratteln informiert die anderen Vertragsgemeinden darüber.

§ 8 Rückerstattung und Reduktionen

¹ Bei einem Ausschluss aus der Kreismusikschule erfolgt keine Rückerstattung von Kostenbeiträgen.

² In finanziellen Härtefällen kann der Kostenbeitrag vom Gemeinderat der Wohnortgemeinde der Musikschülerinnen und -schüler auf schriftliches und begründetes Gesuch hin gestundet,

ermässigt oder erlassen werden. Gewährte Reduktionen sind von den jeweiligen Vertragsgemeinden zu tragen.

§ 9 Zahlungsrückstand

Auf Antrag der Schulleitung kann der Kreismusikschulrat bei Zahlungsrückstand von mehr als sechs Monaten und nach erfolgloser Mahnung Musikschülerinnen und -schüler vom Unterricht ausschliessen.

IV. Organisation

§ 10 Kreismusikschulrat

¹ Der Schulrat der Kreismusikschule besteht aus:

- a. Dem für die Kreismusikschule zuständigen Mitglied des Gemeinderates Pratteln;
- b. Vier vom Einwohnerrat Pratteln gewählten Mitgliedern;
- c. Je einem von den anderen Vertragsgemeinden gewählten Mitglied.

² Mit beratender Stimme sind im Kreismusikschulrat ein Mitglied der Schulleitung und ein für zwei Jahre aus dem Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent gewähltes Mitglied vertreten.

³ Der Kreismusikschulrat konstituiert sich selbst.

⁴ Die Mitglieder des Kreismusikschulrates werden durch die Einwohnergemeinde Pratteln entschädigt.

⁵ Die Aufgaben ergeben sich aus der Bildungsgesetzgebung.

§ 11 Schulleitung

¹ Die Schulleitung führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht.

² Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus der Bildungsgesetzgebung.

V. Finanzhaushalt

§ 12 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung für die Kreismusikschule obliegt der Einwohnergemeinde Pratteln.

§ 13 Budget

¹ Der Kreismusikschulrat stellt jährlich einen Budgetantrag an den Gemeinderat Pratteln. Der Gemeinderat Pratteln gibt den anderen Vertragsgemeinden Gelegenheit zur Vernehmlassung.

² Der Einwohnerrat Pratteln beschliesst über das Budget.

³ Der Gemeinderat Pratteln informiert die anderen Vertragsgemeinden über das genehmigte Budget.

§ 14 Kosten

Die Gesamtkosten umfassen insbesondere:

- a. Sämtliche Verwaltungskosten für Kreismusikschulsekretariat, Buchhaltung, Rechnungsführung, Rechnungsstellung und Personaladministration;
- b. Sämtliche Raumkosten für die Schulleitung und das Sekretariat;
- c. Kosten für Orchester-, Chor- und Ensembles-Stimmen und Instrumentenkauf;
- d. Lohnkosten aller Mitarbeitenden und Entschädigungen für die Mitglieder des Kreismusikschulrates;
- e. Kosten für von den Schulleitungen angeordnete Fortbildung und Beiträge an die freiwillige Fortbildung der Musikschullehrerinnen und -lehrer und des nicht unterrichtenden Schulpersonals.

§ 15 Kostenbeteiligung der Vertragsgemeinden

¹ Die Vertragsgemeinden tragen die Differenz zwischen den aus der Führung der Kreismusikschule entstandenen Kosten gemäss § 13 und den Erträgen, insbesondere den durch die Musikschülerinnen und -schüler effektiv geleisteten Kostenbeiträgen. Die Aufteilung der Differenz erfolgt im Verhältnis der Zahl der Musikschülerinnen und -schüler der Vertragsgemeinden. Stichtag ist jeweils der 1. September.

² Die Einwohnergemeinde Pratteln erstellt einmal jährlich zu Handen der anderen Vertragsgemeinden die Rechnung der Kreismusikschule mit Aufstellung ihrer Kostenbeteiligungen. Die Einwohnergemeinde Pratteln kann von den anderen Vertragsgemeinden halbjährlich eine angemessene Akontozahlung verlangen.

³ Die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Pratteln überprüft die Abrechnung im Rahmen ihrer jährlichen Rechnungsrevision.

§ 16 Kreismusikschulfonds

Erträge aus Veranstaltungen der Kreismusikschule und zweckgebundene Spenden für die Kreismusikschule fliessen in einen Fonds. Der Einwohnerrat Pratteln erlässt ein Reglement über den Kreismusikschulfonds, in welchem dem Kreismusikschulrat die Kompetenz zum Beschluss über die Verwendung der Mittel des Fonds eingeräumt wird.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Dauer und Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Jede Vertragsgemeinde kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende eines Schuljahres kündigen.

§ 18 Änderungen und Beitritt

Änderungen dieses Vertrages und der Beitritt weiterer Einwohnergemeinden an der Kreismusikschule bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Kanton Basel-Landschaft.

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Pratteln, Augst und Giebenach über die Führung einer Kreisjugendmusikschule vom 1. Oktober 2001 / 15. Januar 2002 / 17. Januar 2002 und der gestützt darauf vereinbarte Leistungsauftrag mit Ausführungsbestimmungen vom 14. Mai 2002 werden aufgehoben.

§ 20 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Einwohnerrates, resp. der Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden und der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Kanton Basel-Landschaft.

² Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Kanton Basel-Landschaft in Kraft.

Für den Gemeinderat Pratteln

Der Präsident: Der Verwalter:

Genehmigt vom Einwohnerrat Pratteln am

Für den Gemeinderat Augst

Der Präsident: Der Verwalter:

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung Augst am

Für den Gemeinderat Giebenach

Der Präsident: Der Verwalter:

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung Giebenach am